

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 175/2022
betreffend Rückzahlung von zu viel bezahlten Kosten
aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids
gestützt auf das Gesetz über die Jugendheime und
Pflegekinderfürsorge**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2023,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 175/2022 betreffend Rückzahlung von zu viel bezahlten Kosten aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids gestützt auf das Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Juli 2022 folgendes von den Kantonsräten Christian Müller, Steinmaur, Martin Hübscher, Wiesendangen, und Farid Zeroual, Adliswil, am 30. Mai 2022 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Mit dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 28.3.2021 (VB2021.00376) ändert sich voraussichtlich die Ausgangslage, welchen Anteil der Kanton und welchen Anteil die Gemeinden in den Jahren 2006–2017 bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen bezahlen muss. Mit dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 1. Juli 2021 (VB.2020.00161) gilt das gleiche auch für den Zeitraum von 2018 bis 2021.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zeitnah in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Rückzahlung der zu viel bezahlten Kosten an die Städte und Gemeinden organisiert wird.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Kosten für den Kanton nicht in den mittelfristigen Ausgleich fliessen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass per 1. 1. 2012 ein neues Finanzausgleichsgesetzes in Kraft getreten ist.

Bericht des Regierungsrates:

Im Jahr 2022 wurden verschiedene Gespräche zwischen der Bildungsdirektion und den Präsidien des Verbands der Gemeindepräsidien sowie der Sozialkonferenz des Kantons Zürich geführt, um das Vorgehen betreffend Abwicklung der Rückerstattung der Versorgertaxen zu besprechen. Mit Beschluss Nr. 519/2023 hat der Regierungsrat das Vorgehen festgelegt.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden ihre Rückerstattungsforderungen bis spätestens Ende März 2024 dem Amt für Jugend und Berufsberatung einreichen. Die Prüfung und Abwicklung der Rückforderungen erfolgen in den Jahren 2023 bis 2025. Die Rückerstattungen der Versorgertaxen werden entsprechend in den Jahren 2023 bis 2025, im Zeitpunkt ihrer Auszahlung, dem mittelfristigen Ausgleich belastet.

Gemäss § 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) ist die Rechnung mittelfristig auszugleichen. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, bei besonderen Ereignissen vom Erfordernis des mittelfristigen Ausgleichs abzuweichen.

Bei der im Postulat erwähnten Sanierung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK-Sanierung; Vorlage 4851) hat der Kantonsrat entgegen der gesetzlichen Regelung eine Ausnahme beschlossen, indem er einen Teil der Einmaleinlage (1,6 Mrd. Franken) von 2,0 Mrd. Franken nicht in den mittelfristigen Haushaltsausgleich einrechnet. Diese Ausnahme wurde damit begründet, dass trotz der zu bildenden Rückstellungen und einer vorübergehenden Steuerfusserhöhung der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung in den massgeblichen Jahren um 1,2 Mrd. Franken verfehlt würde. Entsprechend hätte der Regierungsrat ein Entlastungsprogramm im Umfang von 1,2 Mrd. Franken beschliessen müssen, d. h., die Finanzplanung im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) hätte jährlich um 300 Mio. Franken entlastet werden müssen, was dem Kanton Zürich im Standortwettbewerb nachhaltig geschadet hätte. Um einen solchen Schaden zu verhindern, hat der Kantonsrat bei der BVK-Sanierung ausnahmsweise eine Abweichung von § 4 Abs. 1 CRG beschlossen.

Im vorliegenden Fall der Heimfinanzierung hat die Bildungsdirektion zur Deckung des finanziellen Risikos im Geschäftsbericht 2022 (Stand 31. Dezember 2022) Rückstellungen von 364,5 Mio. Franken gebildet.

Sollte sich der Finanzhaushalt massiv verschlechtern oder sich die Rückzahlungssumme der Versorgertaxen erheblich erhöhen, müsste die Situation neu eingeschätzt werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 175/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli